

Besondere Bedingungen für Eisenschrotte, legierte Schrotte, NE-Metallschrotte

Weiterhin gelten die „Annahmebedingungen für Stahlschrottlieferungen“ (Stand: 2024).

Sprengstofffreiheitserklärung: Mit Annahme dieses Einkaufsabschlusses erklären Sie, dass der zu liefernde Schrott von Ihnen auf das Vorhandensein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern überprüft worden ist.

Aufgrund dieser Prüfung versichern Sie nach bestem Wissen und Gewissen, dass der gelieferte Schrott frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AE) der DEUMU Deutsche Erz- und Metall-Union GmbH

Stand Mai 2024

1. Geltungsbereich

(1) Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen (nachstehend: Leistungen) an uns.

(2) Im Verhältnis zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Leistungserbringers finden ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen Anwendung; dies gilt auch dann, wenn wir AGB oder sonstigen Vertragsbedingungen des Leistungserbringers nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Bestellungen und diesen AE entgegenstehende oder davon abweichende Vertragsbedingungen des Leistungserbringers werden nicht anerkannt und nicht einbezogen, es sei denn, wir haben dem im Einzelfall schriftlich ausdrücklich zugestimmt.

Für unsere Bestellungen sind nur die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AE) maßgebend. Alle abweichenden Bedingungen im Angebot oder in der Bestellsannahme (Auftragsbestätigung) des Leistungserbringers gelten, auch wenn unsererseits kein Widerspruch erfolgt, nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Mit Ausführung unserer Bestellung werden unsere AE uneingeschränkt anerkannt.

(3) Mit der Ausführung unserer Bestellung werden unsere Einkaufsbedingungen uneingeschränkt anerkannt.

(4) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart und unseren AE nicht entgegenstehend, gelten für Metallgeschäfte die branchenüblichen Gewohnheiten und Gebräuche, wie sie vom Verband Deutscher Metallhändler e.V. in den Usancen des Metallhandels in der jeweils aktuellen Fassung festgeschrieben werden.

2. Angebote, Bestellungen und sonstige Erklärungen

(1) Die Angebote sollen unseren Anfragen entsprechen; Abweichungen, Bedenken, Vorbehalte, klärungsbedürftige Punkte und Alternativvorschläge müssen deutlich kenntlich gemacht werden. Sämtliche Angebote und Alternativvorschläge sind für uns kostenlos und unverbindlich.

(2) Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilen oder bestätigen. Der Schriftform genügt auch die Kopie eines bei uns verbleibenden und von uns

unterschriebenen Originals. Nicht der Schriftform bedürfen vollmaschinell erstellte Bestellungen, die als solche ausdrücklich gekennzeichnet sind.

3. Preise

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer – frei Verwendungsstelle und einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld trägt der Leistungserbringer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

(2) Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behalten wir uns vor.

4. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Zahlungsansprüche der Parteien ist unser jeweiliger Verwaltungssitz, für alle übrigen Ansprüche die jeweilige, in unserem Bestellschreiben unter „Versandanschrift“ angegebene Empfangsstelle.

5. Verpackung, Versand, Lieferanzeigen

(1) Teilleistungen sind nicht gestattet.

(2) Die Ware ist ordnungsgemäß zu verpacken. Bei Gefahrstoffen sind die vorgeschriebenen Kennzeichnungen anzubringen und Dokumente auszufertigen.

(3) Verbleibt die Verpackung im Eigentum des Leistungserbringers, so nimmt er sie auf seine Kosten zurück.

(4) Die Beförderungsgefahr geht, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, zu Lasten des Leistungserbringers.

(5) Der Leistungserbringer hat unsere Interessen beim Versand sorgfältig zu wahren. Wir sind nicht verpflichtet, Wagenladungen vor Eintreffen der Lieferpapiere abzufertigen.

(6) In allen Versandpapieren sind auch Bestellnummer, Betreff und Ausstellungsvermerk anzugeben. Die uns

durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der Leistungserbringer.

(7) Über jede Sendung ist bei Abgang eine besondere Lieferanzeige einzureichen, die uns vor Eingang der Lieferung erreichen muss. Die Lieferanzeige hat eine genaue Inhaltsangabe der gelieferten Ware nach Stückzahl, Maßen, Gewicht, Sorten und Analysen sowie unsere Bestellnummer zu enthalten.

6. Handelsklauseln

Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

7. Liefertermine; Verjährung von Erfüllungsansprüchen

(1) Liefertermine sind verbindlich. Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Bei Lieferverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der einvernehmlichen Festlegung eines Nacherfüllungszeitraumes kommt die gleiche Rechtswirkung zu wie einer Fristsetzung zur Nacherfüllung.

(2) Die regelmäßige Verjährungsfrist für unsere Erfüllungsansprüche beträgt drei Jahre, beginnend mit Vertragsabschluss.

8. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerliche Nachweise, Exportbeschränkungen

(1) Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Leistungserbringer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

(2) Der Leistungserbringer wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder sonstigem Recht unterliegt.

9. Zeichnungen, Hilfsmittel, Nachweise und andere Unterlagen

(1) Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen (z. B. Zeichnungen), Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge, sonstige Fertigungsmittel oder Vorlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur für die Bearbeitung des Angebots und die Ausführung der Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten übermittelt werden. Sie sind uns nach Ausführung der Bestellung unverzüglich und kostenfrei zurückzugeben.

(2) In den durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmten Fällen sind dem Liefergegenstand folgende Unterlagen beizufügen:

- Betriebs- oder Gebrauchsanleitungen in deutscher Sprache;
- Sicherheitsdatenblatt;
- EG-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung oder Einbauerklärung.

(3) Soweit einzelvertraglich vereinbart, ist dem Liefergegenstand eine Technische Dokumentation in deutscher Sprache, bestehend aus Gebrauchsanleitung, Wartungs- und Revisionsvorschriften, Ausführungsplänen und Ersatz- und Reserveteillisten beizufügen.

(4) Wir sind berechtigt, Gebrauchsanleitungen und Technische Dokumentationen zur Beschaffung von Zubehörteilen, zur Instandhaltung und Instandsetzung, für spätere Veränderungen und die Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen durch uns oder Fremdunternehmen zu verwenden und für derartige Arbeiten auszuhändigen. Falls erforderlich, hat uns der Leistungserbringer auch sonstige, für die Herbeiführung des Vertragserfolges benötigte Informationen zu erteilen.

10. Leistungshindernisse; Verjährung des Erfüllungsanspruches des Käufers; Rechtstellung des Zulieferers

(1) Behinderungen bei der Vertragserfüllung oder Bedenken gegen die vertraglich vorgesehene Ausführungsart sind uns vom Leistungserbringer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Für Zulieferungen haftet der Leistungserbringer wie für eigene Lieferungen. Bei Verdacht eines Mangels oder Schadens im Zusammenhang mit Zulieferteilen der vertragsgegenständlichen Leistung oder Nachauftragsnehmerleistungen ist der Leistungserbringer verpflichtet, uns auf Verlangen Auskunft über den Zulieferer, Zwischenhändler oder Nachauftragnehmer sowie alle zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese erforderlichen Angaben und Auskünfte zu erteilen.

11. Leistungserbringung, Gewährleistung

(1) Sämtliche Leistungen des Leistungserbringers müssen zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs den Beschaffenheitsmerkmalen unserer Bestellung entsprechen und uneingeschränkt für die betriebsübliche Nutzungsdauer und den vertraglich vorausgesetzten Zweck oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, für den verkehrsüblichen Einsatzzweck geeignet sein.

(2) Die Leistungen müssen in den anerkannten Regeln der Technik und den europäischen und deutschen technischen Normen, sämtlichen am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch den arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen, den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes, den Unfallverhütungsvorschriften und Brandschutzvorschriften und den umweltrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

(3) Die Sach- und Rechtsmängel von Leistungen des Leistungserbringers gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wir sind berechtigt, eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen, es sei denn, Nacherfüllung ist für uns unzumutbar. Eine solche Unzumutbarkeit kann sich neben den gesetzlich geregelten Fällen insbesondere auch aus einer drohenden unangemessenen Verzögerung oder einem ungewissen Erfolgseintritt bei sicherheitsrelevanten oder betriebs- oder geschäftsnotwendigen Geräten, Anlagen oder Einrichtungen ergeben. Eine einvernehmliche Festlegung eines Nacherfüllungszeitraums hat die gleiche Rechtswirkung wie eine Fristsetzung durch uns.

(4) Bei Sachmängeln steht uns unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche auch bei Kauf- und Werklieferverträgen nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist entsprechend § 637 BGB ein Recht zur Selbstvornahme und Anspruch auf Vorschuss zu.

(5) Soweit wir kraft gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung zum Rücktritt berechtigt sind, kann der Rücktritt – sofern sich die Nicht- oder Schlechterfüllung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt – auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages um Übrigen beschränkt werden. Als abgrenzbarer Teil der Lieferung oder Leistung gelten auch einzelne Transportbehältnisse oder Fahrzeugladungen.

(6) Sofern uns die Untersuchung der Leistung und die Mängelrüge nach § 377 Abs. 1 HGB obliegen, stehen uns für deren fristgerechte Erfüllung zwei Wochen ab Ablieferung zur Verfügung. Die Rüge eines Mangels, der sich erst später zeigt, ist fristgerecht nach § 377 Abs. 3 HGB bis zum Ablauf von zwei Wochen nach seiner Entdeckung.

(7) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

(8) Soweit Lieferungen Abfälle zum Gegenstand haben, obliegt dem Leistungserbringer – ggf. neben dem Erzeuger und Transporteur – die Sicherstellung der Sortenreinheit sowie die Einhaltung und Überwachung sämtlicher hierfür bestehender gesetzlicher Deklarations- und Nachweispflichten. Der Leistungserbringer trägt die volle Verantwortung für Herkunft und Transport des Abfalls und für etwa enthaltene vertragswidrige oder nicht von unserer Annahmeerklärung umfasste Fremdstoffe und Verunreinigungen, gleichviel ob diese abfallrechtlich zulässig sind oder nicht.

(9) Der Leistungserbringer stellt uns vollumfänglich frei von allen Schäden, Aufwendungen und Nachteilen einschließlich behördlicher Inanspruchnahmen, die uns aus dem Vorhandensein unzulässiger, insbesondere radio-aktiver, explosiver, giftiger, kontaminierter oder wassergefährdender Stoffe und Verunreinigungen in den Lieferungen oder sonst einer vertragswidrigen Beschaffenheit der Lieferung entstehen.

(10) Der Leistungserbringer haftet für ein Verschulden von Nachauftragnehmern, Vorlieferanten, Zulieferern und Hilfspersonen uns gegenüber wie für eigenes Verschulden.

12. Schutzrechte

(1) Der Leistungserbringer haftet dafür, dass seine Leistungen und deren bestimmungsgemäßer Gebrauch durch uns Schutzrechte Dritter nicht verletzen.

(2) Unbeschadet unserer gesetzlichen Ansprüche hat uns der Leistungserbringer im Falle der Verletzung fremder Schutzrechte durch bestimmungsgemäßen Gebrauch der Leistungen von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen freizustellen. Dies umfasst insbesondere auch Nachteile, die uns aus einer etwa erforderlichen Änderung von Bauten, Maschinen, Anlagen und EDV-

Anlagen oder -Programmen und aus Verzögerungen im Bau-, Projekt- oder Betriebsablauf entstehen.

13. Rechnungserteilung

(1) Für jede Bestellung ist gesondert Rechnung zu legen. Die Rechnung muss den Anforderungen der anwendbaren Steuergesetze, im Inland insbesondere des Umsatzsteuergesetzes, entsprechen und klar. übersichtlich und nachvollziehbar die erbrachten Leistungen unter Angabe unserer Bestellnummer aufführen. Soweit eine Abnahme der Leistung vereinbart ist, ist das Abnahmeprotokoll beizufügen.

(2) Über Monatslieferungen ist uns die Rechnung bis spätestens zum dritten Werktag des der Lieferung folgenden Monats zu stellen.

(3) Für die Abrechnung ist das vom Empfänger verwogene Eingangsgewicht maßgeblich.

14. Bezahlung

(1) Wir zahlen innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3% Skonto oder bis zum Ende des der Lieferung und dem Rechnungseingang folgenden Monats ohne Abzug. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

(2) Zahlungen durch uns bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.

(3) Wir behalten uns das Recht zur Aufrechnung mit einer etwaigen Gegenforderung gegen die Hauptforderung des Leistungserbringers vor.

(4) Geraten wir in Zahlungsverzug, werden wir die Forderung unter Ausschluss weiterer Ansprüche mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinsen.

15. Sicherheitsleistung

Leisten wir auf unsere Bestellung eine Anzahlung oder Vorauszahlungen, sind wir jederzeit berechtigt, eine angemessene Sicherheit in Form eines unbefristeten und unbedingten Bürgschaft nach deutschem Recht und mit deutschem Gerichtsstand eines mit bester Bonität versehenen in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder die Sicherungsübereignung entsprechender Materialien, insbesondere der bestellten, sich in Bearbeitung befindlichen Gegenstände zu verlangen.

16. Abtretung; Vertragsübergang; Firmenänderung

(1) Ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung darf der Leistungserbringer Ansprüche gegen uns weder ganz noch teilweise abtreten; die Zustimmung werden wir ohne wichtigen Grund nicht versagen.

(2) Für Abtretungen aufgrund verlängerten Eigentumsvorbehaltes gilt die Zustimmung als von vornherein mit der Maßgabe erteilt, dass wir uns gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehalten, die uns ohne die Abtretung gegen den Leistungserbringer zustehen

würden. Einziehungsermächtigungen akzeptieren wir nicht.

(3) Ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung darf der Leistungserbringer die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Wird diese Zustimmung erteilt, bleibt uns der Leistungserbringer als Gesamtschuldner verantwortlich.

(4) Der Leistungserbringer hat uns jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich mitzuteilen.

17. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Leistungserbringer

(1) Der Leistungserbringer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(2) Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

18. Gerichtsstand; anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für beide Teile ist das am Sitz des Bestellers zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht; daneben sind wir berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des Leistungserbringers zu wählen.

(2) Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

19. Teilunwirksamkeit und Werbeverbot

(1) Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen in vollem Umfang wirksam.

(2) Die Benutzung unserer Anfragen und Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

20. Datenschutz

(1) Wir weisen darauf hin, dass wir die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhobenen und für die Vertragsdurchführung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen speichern und verarbeiten. Alle Verarbeitungen personenbezogener Daten durch den Leistungserbringer haben ebenfalls streng nach den geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), zu erfolgen.

(2) Sofern dem Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers möglich ist, hat der Leistungserbringer den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren. Erforderlichenfalls werden die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abschließen.